

Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Das Landratsamt Miltenberg teilt mit Bezug auf § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV vom 05. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 16. April 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 280), durch

amtliche Bekanntmachung

mit, dass **die Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV2 je 100.000 Einwohner im Landkreis Miltenberg an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 überschritten hat.**

Seitens des Robert-Koch-Institutes wurden in den letzten drei Tagen nachstehende (gerundeten) Werte veröffentlicht:

- **17. Apr. 2021 – 113**
- **18. Apr. 2021 – 109**
- **19. Apr. 2021 – 127**

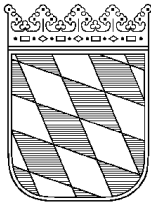
In Folge dessen gelten ab Mittwoch, den 21. Apr. 2021 ab 00:00 Uhr für den Landkreis Miltenberg die in der 12. BayIfSMV festgelegten inzidenzabhängigen Regelungen für einen Inzidenzwert über 100:

- **Kontaktbeschränkungen** (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV)

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV).

- **Handels- und Dienstleistungsbetriebe** (§ 12 Abs. 1 der 12. BayIfSMV)

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist grundsätzlich nur den in § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV genannten Betrieben entsprechend den Vorgaben aus Satz 4 ff gestattet. Dies sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel.



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Die sonstigen darüber hinaus zulässigerweise geöffneten Betriebe sind in ihrem Geschäftsbetrieb neben den bisher schon geltenden Vorschriften nach Satz 7 Nr. 2 nunmehr zusätzlich jenen aus Nr. 3 unterworfen. Das bedeutet, dass Kunden nur in die Geschäftsräume eingelassen werden dürfen, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests oder Selbsttests oder eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen.

- **Sport** (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV)

Erlaubt ist kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung aus § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt.

Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist jedoch weiter unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen.
2. Es erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.
3. Der Veranstalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist.

Im Übrigen ist der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten nur unter freiem Himmel und nur unter Beachtung der Kontaktbeschränkung aus § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Von diesen Einschränkungen nicht betroffen sind die vorerwähnten Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader und die Schulen aus § 18 der 12. BayIfSMV.

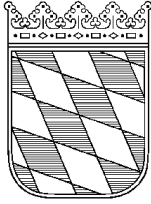
- **Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, außerschulische Bildung, Musikschulen** (§ 20 Abs. 1, 2, 4 der 12. BayIfSMV)

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote, Instrumental- und Gesangsunterricht dürfen nicht als Präsenzveranstaltungen stattfinden.

Gemäß § 20 Abs. 3 sind unter den dort genannten Schutzmaßregeln weiter zulässig Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks.

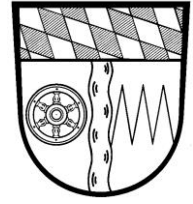
- **Kulturstätten** (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV)

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten sind geschlossen.



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



- **Nächtliche Ausgangssperre** (§ 26 der 12. BayIfSMV)

Von 22 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund

1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
5. der Begleitung Sterbender,
6. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
7. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Die Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 100 geknüpft sind, gelten für den Landkreis Miltenberg ab dem 21. April 2021 und so lange fort, bis eine erneute Bekanntmachung des Landratsamtes Miltenberg gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV erfolgt.

Die übrigen Bestimmungen der 12. BayIfSMV und der Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Miltenberg bleiben von dieser amtlichen Bekanntmachung unberührt.

Miltenberg, 20. April 2021

gez.
Jens Marco Scherf
- Landrat -